

Aktenzeichen:

12 U 230/25

10 O 45/24 LG Koblenz



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse, Prinzregentenplatz 17,
81675 München

gegen

D [REDACTED] B [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte J [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. S [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht S [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht Z [REDACTED] am 20.11.2025 beschlossen:

I.

Der Senat hat die Sache im Hinblick auf die Verjährungsproblematik eingehend beraten und weist die Parteien auf Folgendes hin:

Anders als das Landgericht sieht der Senat weitere mögliche Ansprüche der Klägerin aus übergegangenem Recht im Ergebnis nicht als verjährt an, insbesondere deshalb, weil die Klägerin vorliegend nicht gemäß § 242 BGB gehindert ist, sich auf das Fehlen einer wirksamen Entscheidung durch den Beklagten nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG zu berufen.

Ausgehend von dem Unfall am ■■■■■ 2018 begann die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß §§ 115 Abs. 2 VVG, 195, 199 BGB mit Ablauf des Jahres 2018 zu laufen und hätte bei ungehemmtem Fortgang am 31.12.2021 geendet. Der Lauf der Verjährungsfrist wurde aber gemäß § 115 Abs. 2 S. 3 VVG gehemmt durch die Anmeldung der Ansprüche der Klägerin mit Schreiben vom 02.08.2018 (Anlage K 7 zur Klageschrift). Die Hemmung der Verjährung reicht grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Geschädigten die Entscheidung des zum Ersatz Verpflichteten in Textform zugeht, mithin bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sich zu den angemeldeten Ansprüchen erschöpfend und endgültig erklärt. Eine derartige Entscheidung des Beklagten i. S. des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG (zur Anwendbarkeit von § 115 VVG auf den Beklagten vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 AuslPflVG) liegt hier, wie das Landgericht ab S. 6 des angegriffenen Urteils zutreffend ausgeführt hat, nicht vor. Die bloße - wenn auch vorbehaltlose - Zahlung der Beklagten auf die zwei Forderungsaufstellungen (Anlage K 8 und 9 zur Klageschrift) der Klägerin vom **12.02.2019** und **03.02.2021** reichen insoweit nicht aus.

Da es an einer Entscheidung des Beklagten i. S. des § 115 Abs. 3 S. 3 VVG fehlt, wurde die Verjährungshemmung nicht beendet, und die Verjährung des Anspruchs gegen den Beklagten blieb grundsätzlich auf Dauer gehemmt (vgl. ausdrücklich BGH, Urteil vom 14.12.1976, VI ZR 1/76, VersR 1977, 335; Schneider in Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 2. Aufl. 2017, § 115 VVG Rn. 38).

Nach der Zahlung der zweiten Folgeabrechnung K 9 durch den Beklagten am 17.02.2021 meldete sich die Klägerin erstmals mit Schreiben vom **26.10.2023**, Anlage K 10 zur Klageschrift, mit der Aufforderung zur Abgabe eines Verjährungsverzichts aufgrund der dem Schreiben beigelegten fachärztlichen Stellungnahme vom 14.09.2023 (Anlage zu K 10, Bl. 14.16 d. eAkte I. Instanz).

Das Landgericht hat insoweit angenommen, dass es der Klägerin aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs und der konkreten Umstände, insbesondere der relativ geringen Höhe der geltend gemachten Kosten und des Zeitpunkts ihrer Entstehung, gemäß § 242 BGB verwehrt sei, sich angesichts ihres eigenen Verhaltens auf den Schutzzweck des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG zu berufen, weil es aufgrund der konkreten Umstände hier keiner weiteren schriftlichen Entscheidung des Be-

klagen bedurft habe. Zutreffend ist insoweit insbesondere, dass es sich bei den in den beiden Kostenaufstellungen der Klägerin geltend gemachten Kosten um solche aus dem Jahr 2018, also zeitnah nach dem Unfall entstandene, handelte und dass bis zum Schreiben vom 26.10.2023 keinerlei Anhaltspunkte auf mögliche Spätfolgen oder zu erwartende Komplikationen sowie dauerhafte Einschränkungen erkennbar waren. Derartige Hinweise ergeben sich insbesondere auch nicht aus den bei den Akten befindlichen ärztlichen Stellungnahmen, die bis dahin einen komplikationslosen Heilungsverlauf bei der Fraktur des 5. Mittelhandknochens der Geschädigten schilderten, der mit einer Arbeitsfähigkeit ab dem 05.06.2018 und einer MdE von 0 von 100 beendet wurde.

Trotz dieser zuletzt genannten Gesichtspunkte vermag sich der Senat der Beurteilung durch das Landgericht, es habe hier einer weiteren Entscheidung des Beklagten nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG nicht bedurft, nicht anzuschließen.

Zwar muss der Geschädigte, der sich auf die strenge Regelung des Gesetzes beruft, sein Verhalten nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch an den Grundsätzen von Treu und Glauben messen lassen. Er kann sich dann nicht auf eine fortdauernde Hemmung der Verjährung berufen, wenn er dem Versicherer eindeutig zu verstehen gegeben hat, dass er weitere Ansprüche gegen ihn und den Versicherungsnehmer nicht verfolge und der Versicherer aufgrund dessen keine Entscheidung i. S. des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG vorgenommen hat. Nicht ausreichend ist jedoch ein schlichtes Zuwarten des Geschädigten; der Verzicht auf Geltendmachung weiterer Ansprüche muss sich vielmehr zweifelsfrei ermitteln lassen (vgl. Beckmann in Bruck/Möller/VVG, 10. Aufl., § 115 VVG 2008 Rn. 76 m. w. N.). So bedarf es einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers nach § 242 BGB jedenfalls dann nicht mehr, wenn die Erteilung eines schriftlichen Bescheids durch den Versicherer keinen vernünftigen Sinn mehr hätte und als bloße Förmerei anzusehen wäre, etwa weil der Geschädigte die von ihm zunächst angemeldeten Ansprüche inzwischen offensichtlich nicht mehr weiterverfolgt bzw. auf einen endgültigen Bescheid des Versicherers gar nicht mehr wartet (vgl. BGH, VersR 1977, 335; BGH, Urteil vom 15.11.1977, IV ZR 250/76, VersR 1978, 93; BGH, Urteil vom 13.07.1982, VI ZR 281/80, VersR 1982, 1006; BGH IV ZR 242/13, Urteil vom 22.10.2014, NJW 2015, 949; BGH, Urteil vom 14.03.2017, VI ZR 226/16, NJW 2017, 2271). Wie der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung vom 14.12.1976 (VersR 1977, 335) ausdrücklich klargestellt hat, können die zu § 14 Abs. 2 StVG in der seinerzeitigen Fassung, die mit derjenigen des heutigen § 203 S. 1 BGB vergleichbar ist, aufgestellten Grundsätze über die Beendigung der Verjährungshemmung durch „Einschlafen-Lassen“ der Verhandlungen zur Auslegung des § 3 Nr. 3 S. 3 PflVG a. F., der bis auf das Erfordernis der Textform dem heutigen § 115 Abs. 3 S. 3 VVG entspricht, nicht herangezogen wer-

den; die bloße Untätigkeit des Geschädigten während eines längeren Zeitraums berechtigt nicht zu der Annahme, der schriftliche Bescheid (bzw. gem. § 115 Abs. 3 S. 3 VVG: Bescheid in Textform) sei überflüssig und sinnlos, mit ihm könne der Geschädigte billigerweise nicht mehr rechnen (ebenso BGH, NJW 2017, 2271; BGH NJW 2015, 949).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs kommt der Senat im Hinblick auf die auch von anderen Obergerichten nur mit großer Zurückhaltung bejahte Anwendung von § 242 BGB im Bereich des § 115 Abs. 3 S. 3 VVG bzw. § 3 Nr. 3 S. 3 PflVG a. F. und die dort entstehenden Fallkonstellationen (Ende der Hemmung nach Untätigkeit des Geschädigten **bejaht**: OLG Düsseldorf, ZfS 1990, 120 [7 Jahre + volle Befriedigung des Gläubigers], OLG Schleswig, VersR 2001, 1231 [19 Jahre nach regelmäßigen vorausgegangenen Regulierungen], OLG Celle, BeckRS 2005, 12504 [fast 15 Jahre], OLG Naumburg, VersR 2008, 775 [über 11 Jahre und vorherige Einigkeit über den Abschluss der Regulierung]; Ende der Hemmung nach Untätigkeit des Geschädigten **verneint**: OLG Düsseldorf, NJW-RR 1990, 472 [fast 10 Jahre], OLG Frankfurt BeckRS 2017, 132378 [ca. 7 Jahre], OLG Oldenburg, BeckRS 2017, 129874 [über 5 Jahre]) hier bei einer Gesamtwürdigung - anders als das Landgericht - zu dem Ergebnis, dass der Klägerin die Berufung auf die Fortdauer der Verjährungshemmung im Oktober 2023, also 2 Jahre und 8 Monate nach der letzten Zahlung durch den Beklagten, **nicht** nach Treu und Glauben verwehrt war.

Wie der Bundesgerichtshof in den bereits zitierten Entscheidungen mehrfach bekräftigt hat, ist das Ergebnis einer weiterlaufenden Hemmung der Verjährung für die Versicherung nicht etwa als unbillig anzusehen. Denn diese hat es in der Hand, durch ein in Form und Inhalt der Regelung und dem Schutzzweck des § 115 Abs. 3 S. 3 VVG entsprechendes Schreiben selbst Rechtsklarheit herbeizuführen (vgl. BGH, VersR 1977, 335, zitiert nach juris: Rn. 13; NJW 2017, 2271 Rn. 16). Letzterem Gesichtspunkt kommt - im Zusammenhang mit der im Vergleich zu den bisher entschiedenen, oben zitierten Fallkonstellationen hier nicht besonders langen Untätigkeit der Klägerin - für den Senat entscheidende Bedeutung zu (ebenso bereits Senatsbeschluss vom 22.02.2021, 12 U 70/20, BeckRS 2021, 32728). Trotz der oben angesprochenen Gesichtspunkte (insbesondere der Zeitraum zwischen zuletzt erfolgter Zahlung und der Geltendmachung von weiteren, auf die Zukunft bezogenen bzw. angekündigten Ansprüchen, der Zeitpunkt und die relativ geringe Höhe der Aufwendungen, die sämtlich zeitnah zum Unfall erfolgten, und der bis dahin bekannte anscheinend komplikationslose Heilungsverlauf) ist unter Berücksichtigung der vorzunehmenden restriktiven Handhabung des § 242 BGB im Verhältnis zu der strengen Formvorschrift des § 115 Abs. 3 S. 3 VVG und in Anbetracht des - im Vergleich zu den oben beispielhaft genannten Entscheidungen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung - vergleichsweise nicht übermäßig langen Zeitraums hier nach Auffassung des Senats noch nicht die Grenze zur Treuwidrigkeit

überschritten, so dass die Klägerin nicht gemäß § 242 BGB gehindert ist, sich auf die Hemmung der Verjährung ihres Anspruchs zu berufen.

Ob die Zahlungen des Beklagten auf die Forderungsaufstellungen K 8 und K 9 als Abschlagszahlung i. S. von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB (mit der Wirkung des Anerkenntnisses des Gesamtanspruchs) anzusehen sind, kann demnach hier dahinstehen.

2. Der Senat hält die vorliegende Feststellungsklage nach vorläufiger Rechtsauffassung und dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an positive Feststellungsklagen für begründet.

Die Klägerin hat unter Vorlage der Stellungnahme des fachärztlichen Beraters vom 14.09.2023 (Anhang zu K 10, Bl. 14.16 d. erstinstanzlichen eAkte) vorgetragen, aufgrund der Lokalisation der Verletzung am Köpfchen des 5. Mittelhandknochens sei mit der Entwicklung einer posttraumatischen Arthrose am Grundgelenk des 5. Fingers zu rechnen, so dass für die Zukunft weitere Maßnahmen, bis hin zu einem Gelenkersatz bzw. einer Versteifungsoperation erforderlich werden könnten und mit Aufwendungen in Höhe von 5.000,00 € bis 10.000,00 € zu rechnen sei. Seitens des Beklagten wurde dieser Vortrag bestritten, weil die Klägerin seit Abschluss der Behandlung keine Beschwerden mehr gehabt habe und auch 6 Jahre nach dem Unfall keine Anzeichen einer posttraumatischen Arthrose aufgetreten seien.

Die positive Feststellungsklage ist grundsätzlich begründet, wenn die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann. Steht - wie hier - die Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts fest und ist lediglich der Eintritt eines Schadens unsicher, genügt es, wenn die festgestellte Verletzung zu den für die Zukunft befürchteten Schäden führen **kann** (vgl. Bacher in Geigel/Haftpflchtprozess, 29. Aufl. 2024 Kap. 38 Rn. 35; BGHZ 216, 149 = NJW 2018, 1242 Rn. 49). Das Interesse an alsbaldiger Feststellung bedeutet dabei, dass eine aktuelle Gefährdung zu besorgen ist und daher schon jetzt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klärung der Rechtslage besteht. Hierher gehören vornehmlich die Fälle, in denen neben bereits eingetretenen künftig weitere Schäden zu erwarten sind und dem Geschädigten für seinen wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit bereits mit Eintritt des ersten Schadens dem Grunde nach auf den Ersatz des Gesamtschadens entstandenen Anspruch insgesamt die Verjährung

droht. Ob die Begründetheit der Feststellungsklage darüber hinaus eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erfordert, wurde seitens des Bundesgerichtshofs lange offen gelassen. Nach neuerer Rechtsprechung hält der BGH die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Schadens als weitere Begründetheitsvoraussetzung indes generell für entbehrlich, wenn ein absolut geschütztes Rechtsgut verletzt und bereits ein Vermögensschaden eingetreten ist (vgl. BGHZ 216, 149 Rn. 49; BeckRS 2022, 16868 Rn. 12; Becker-Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Aufl. 2025, § 256 Rn. 32 m. w. N.). Denn der Inhalt des Urteils beschränkt sich auf die Feststellung, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien besteht, aus denen sich Schadensersatzansprüche ergeben, falls ein Schaden eintritt. Der Schadenseintritt selbst nimmt an der Feststellungswirkung nicht teil (vgl. BGHZ 216, 149 Rn. 49; MüKo ZPO/Becker-Eberhard, § 256 Rn. 32). Ein Fall, in dem nach der Rechtsprechung des BGH (bereits im Rahmen der Zulässigkeit) das Feststellungsinteresse auf Klägerseite zu verneinen wäre, weil aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH, BeckRS 2022, 16868 Rn. 12; BGH NJW 2001, 1431, 1432; MüKo ZPO/Becker-Eberhard, § 256 Rn. 50), dürfte hier angesichts der bei den Akten befindlichen Stellungnahme des fachärztlichen Beraters vom 14.09.2023 wegen der prognostizierten Entwicklung einer posttraumatischen Arthrose aufgrund der Lokalisation der Fraktur am Mittelhandknochen nicht vorliegen.

II.

Beiden Parteien wird Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 10.12.2025** gegeben.

Der Beklagte mag im hiesigen Verfahren aus Kostengründen ein Anerkenntnis des Klageantrags erwägen, da sich - entsprechend der obigen Darlegungen zum Umfang der Feststellungswirkung bezüglich des Schadenseintritts - aus beweistechnischer Sicht für ihn kein Nachteil hinsichtlich seiner prozessualen Situation ergeben dürfte, da die Klägerin in einem etwaigen Folgeprozess für die Unfallursächlichkeit des dann erfolgten Schadenseintritts beweibelastet bliebe.

Dr. S. [REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

S. [REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht

Z. [REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(C■■■■), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle